

► **Amtsleitung**

Bearbeiter: Dietmar Cupak

GZ: Cu-Wassergebührenordnung

Admont, am 23. März 2017

*Betreff:*

**Wassergebührenordnung**

# Wassergebührenordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Admont hat in seiner Sitzung vom 23. März 2017 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl. Nr. 137/1962, in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 149/2016 und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42/1971 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 149/2016 die nachstehende Verordnung beschlossen:

## §1

### **Abgabeberechtigung**

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Admont wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes eingehoben.

## §2

### **Baukostenhöhe**

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 5.193.448,00.

## §3

### **Darlehen und nicht rückzahlbare Beträge**

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt Darlehen 50 % und nicht rückzahlbare Beträge zu 100%, insgesamt daher € 1.394.055,00.

## §4

### **Ermittlung des Einheitssatzes**

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zu legenden Baukosten nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt € 3.799.393,00.

## **§5 Rohrnetz**

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 31.698 lfm.

## **§6 Laufmeterkosten**

Die Höhe der aus den §§4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 119,86.

## **§7 Höhe des Einheitssatzes**

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 5 Prozent, somit **€ 5,99**.

## **§8 Wasserzählergebühr**

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetz 1971). Die Wasserzählergebühr beträgt pro Jahr:

- für Zähler für 3m<sup>3</sup> : € 15,00
- für Zähler für 7m<sup>3</sup> : € 20,00
- für Zähler über 7m<sup>3</sup> : € 30,00

## **§9 Wasserverbrauchsgebühren**

Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971).

Die Wasserverbrauchsgebühren betragen **€ 1,00 pro m<sup>3</sup>** verbrauchter Wassermenge.

## **§ 10 Wertsicherung**

Die in den Paragraphen 8 und 9 angeführten Wasserzähler- und Wasserverbrauchsgebühren sind gemäß § 71 Abs. 2a Steiermärkischer Gemeindeordnung 1967 wertsichert. Das bedeutet, die Gebühr wird mit Wirkung vom 1. Jänner jedes Jahres um jenes Ausmaß erhöht oder verringert, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle getretener Index im Zeitraum 01. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraumes verändert hat.

## **§11 Umsatzsteuer**

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

## **§12 Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

Die Abrechnungsperiode für die jährliche Wasserverbrauchsgebühr und die Wasserzählergebühr wird vom 01.10. eines Jahres bis 30.09. des Folgejahres festgelegt. Die Gebühren sind in Teilbeträgen jeweils am (15.02., 15.05. und 15.08.) in der Höhe eines Viertels der berechneten Jahresgebühr zu leisten. Zum (15.11.) eines Jahres wird die Abrechnung aufgrund des tatsächlichen Verbrauches vorgeschrieben.

## **§13 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die übergeleiteten Wassergebührenordnungen der ursprünglichen Marktgemeinde Admont vom 10.02.1988, der ursprünglichen Gemeinde Hall vom 28.11.2012, der ursprünglichen Gemeinde Johnsbach vom 23.03.2001 sowie der ursprünglichen Gemeinde Weng im Gesäuse vom 16.12.1996 jeweils einschließlich der inzwischen beschlossenen Änderungen außer Kraft“.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

  
Hermann Watzl

Kundgemacht am: 24. März 2017  
in allen Ortsteilen der Gemeinde  
Abgenommen am: 11. April 2017